Ehrwürdiger Erbahr vnnd Hochgelarter,
E. Erw. vnnd Hochgel: g. seindt vnsere
gantzwillige dienste, Jeder zeidt zuuoran
bereidt, Insonders günstiger Her, der-
selben sollen, vnserem erheischenden
notturfften nach, wir dienstlig nit
bergen. Welcher gestaldt, der Erbar
Rath alhir zu Bremen, vnsere gepie-
tende Herren, auff vnser dienstlichs
ansuchen, an die Kön: Mayt. zu Dene-
margk, vnserem gnedigsten Koning
vnnd Herrn, zweier Hauen halber, alss
mit nahmen Budenstey vnd Kummer-
wagen, Jn Ihrer Kön: Mayt. Landt,
Isslandt, belegen, vnss hiebeuor vnder-
theinigst verschrieben, Alss Nachdem
wir vnnd vnsere vorfahren die be-
melte, neben anderen mehr Hauen,
nicht allein, anfangss mit grossen vn-
kosten vnstatten, vnnd gefahr Leibss vnd
guetss auffgesucht vnnd besegelt. Sonder
auch dieselben vber 30. 40. 50. vnnd
lenger Jahre, mit allerhandt dienstlich
Kauffmanss wahren notturfftiglich vnd
woll vnderhalten vnnd versorget,
Vnnd dennoch vber zuuersicht solche Hauen
durch Herrn Magnuss Guldensternn, Rit-
tern, vnnd der Zeit Kön: Mayt. veror-
dentenn Stathaltern vnss abgekündiget,
vnnd hinfüro zubesegelen verbotten,
Vnnd betrachtet wir der vbrigen Hauen

22. Sept 1567 1-2/1

25

durch die vonn Hamburgk, fast vnfreund-
lichen vnnd vnnachbarlichen weise ver=
lengert vorderungenn genohmen, Daß wir
solchenn nach, bey ermeltenn Hauen, geg-
en entrichtung gebuerlichs Zolles vnd ge=
geldts gnedigst gelassenn, Oder aber da
Ihre Kön: Mayt mit ermeltenn Hauen
Ie enderung fur zunehmenn, vnd dieselbe
Iehrlichenn zuuorgebenn gnedigst endt-
schlossenn, daß wir damit fur andere
dahin vnd die billige gebuer gelassenn
werdenn mughenn, Vnnd darauff
Ihre Kön: Mayt sich gnedigst erklerett,
da wir vonn solchenn zweienn Hauen
das Jenige thun vnnd entrichtenn wolltenn,
das andere dauon ziehen sich erbietenn,
daß wir alle dieweill bey denselbigenn
fur Idermenniglich gelassenn vnd ge=
schutzt werdenn soltenn, Welchs gne=
digstenn bescheidts Ihrer Kön: Mayt
wir vnnderthenigst vnnß thun bedancken.
Worauß dann ferner erfolget, daß wir
vnnß gegenn Ihre Kön: Mayt einn ge=
lassenn vnnd verpflichtenn, denn vielge=
dachtenn Hauen, denn verschienenn Som=
mer, Ihrer Kön: Mayt Vogtenn vnd Be=
felichhabernn Inn Ißlandt, etzliche Victua=
lienn, alß nemblich zwey Last Mehls,
zwey Last Biers, Ein Last Brodts, Ein
Tunne weiß Saltz, Ein Tunne Essigs,
vnnd dann zu Furstlichen Pferden Huff

richten zuendtrichten vnnd zuüberliefern,
dem wir auch also gehorsamblichen nach
gesetzt, — Dieweill aber diß ver-
schienen Jahr, der Fisch Im Ißlandt
vberall verdorben gewesen, vnd wir
derhalben auff gantz keinen verdienst
sondern vnnseren grossen schaden
vnnd nachtheill gesegelt, Als solt
vnns zum hochsten beschwerlich, zu
solchem vnnsern schaden, dessen wir
zu mehr alß einer handt vnns befahren
vnnd gewertig sein mussen, so eine
grosse steür vom obgedachten zwo Ha-
ven hinfuro zuendtrichten,

Vnnd bitten demnach dienstlich E.
Erw. vnnd hochgel: gunst sich gunstig-
lich nicht beschweren wollen, solche
vnnsern beschwerden, der hochstgedachten
Kön: Maytt, durch derselben furstliche
schriffte vnndterthenigst zuvermelden
vnnd vnns dahin zubefurderen, daß
wir bey obgemelten Haven gegen
endtrichtung deß gewöhnlichen zollens
wie von alters hero bestehen, gelassen,
Vnnd da wir Je daruber vom Ihrer
Kön: Maytt mit newem Lasten zube-
legen sein solten, daß alßdann der
vorige anschlag der zweij Last Mehlß
zweij Last butter vnnd eine Last Brodtß
auff den halben theill mugen

gelindert vnnd geringert / vnnd darzu
von vnnß ein seinne weiß Saltz
ein Pune Essig / vnnd zu Schiffszi
fordern Heyrisshen gegeben wer=
den / oder waß sonst Ihre Kön: Maytt
billich zu sein disfalß wirdet ermeße
kommen / damit wir arme Burger /
die wir vnnß leben vnnd wolfahrt
bey dieser handlung vorhengen / auch
bruidt dauon haben mugen / vnd
daß vnnß darauff gemachte Hauen ein
Zeitlang vom Jharen verzerhet / vnd
wir fur andern dieselbigen zubesitzen
lenn versichert werden mugen / do=
mit wir durch daß Jehrliche zinn vnd
widderreisen an Ihr Kön: Maytt wieder
vnnd grosser beschwerlicher vnkost vnd
haben / Auch niemandtem verhengt
oder zugelaßen / vnnß zu furfange in
beiliegende vngewohnliche Hauen ein
zuschleiffen / Sintemalen ohne daß deß
gantzen ordts vom Vest an / biß zu
Flattey, kaum Eini Schiff seine ladung
vberkommen kan, daß auch danebe.
vnnß freier paß im Jslandt / mit Jeder=
menniglich / ohne der Vogte vnnd Befelsha=
ber hindernuß zuhandelen vergunst
vnd verstattet werden muge, Daß
vertrosten zu Ihrer Kön: Maytt

wir vns alle vnderthenigst, demüetig
seind es vmb Ihre Kön: Mayt vnder=
thenigst auch E. Chur- vnd Hertz: gn. Inn
aller gehorsamwilligkheit, nach höchstem ver=
mögen zuuerdienen ganz geflissen
vnnd erbüttig. Dat. Bremen den xxiij
Septembris, Anno . Lxvij .

E. Chur- vnd Hertz: gn.

ganzwillige

Die gemeinen Isslander=
fahrer vnnd Bürger
daselbst zu Bremen,

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Dem Ehrwürdigen Erbarn
und Hochgelahrten Herrn
Joachim Hildebrand der Recht
Doctorn, Superintendenten
der Kirchen zu Bremen
und Klöstern zu Osterholtz,
unserm günstigen Herrn.

[illegible]

Actum 28. Septemb.
A. 67.